

Handlungsempfehlungen zum Schutz von (Alt-) Baumbeständen beim Bau von Siedlungen

Die Handlungsempfehlungen sind den einzelnen Phasen von der Bauleitplanung bis zur Nutzung von Siedlungen zugeordnet. Die mit einem Schlüssel-Symbol (🔑) gekennzeichnete Empfehlungen haben Schlüsselfunktion für einen erfolgreichen Baumschutz.

Die Zielgruppe sind eigentlich „Bauträger größerer Bauvorhaben“. Da größere Bauvorhaben meist unter Mitwirkung/Beteiligung der Öffentlichkeit bzw. des BUND entwickelt werden, können die Empfehlungen BUND-Gruppen helfen, vorausschauend die richtigen Forderungen zu stellen.

Bauleitplanung

Weichenstellung für den Erhalt geschützter Bäume in den Bauleitplänen

Bereits bei der Bauleitplanung gilt es, den hohen Wert insb. von Altbaumbeständen anzuerkennen und entsprechend der im Baugesetzbuch und der Landesbauordnungen verankerten Zielsetzungen eines schonenden Umgangs mit der Natur zu berücksichtigen. Grundlegendes Planungsziel der Bauleitplanung sollte daher sein, dass die zu bebauenden Bereiche auf die Erhaltung der (Alt-)baumbestände zugeschnitten werden.

Um Gebiete mit besonders wertvollem Baumbestand vor zu dichter Bebauung zu bewahren, sollte bereits im Flächennutzungsplan eine eingeschränkte Bebaubarkeit festgesetzt und für die nachfolgende Bebauungsplanebene vorgegeben werden. In Bebauungsplänen sollten die nach der Baumschutzsatzung (oder –verordnung) geschützten Bäume stets als „zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen“ zeichnerisch und textlich festgesetzt werden. Diese hochrangige städtebauliche Festlegung erhöht die Sicherheit des Baumstandortes.

Auch die Erhaltung Ortsbild prägenden Baumbestands über den § 172 Abs. 1 (1) BauGB¹ sollte in Erwägung gezogen werden, wenn es um Altbäume in Siedlungsteilen von besonderer städtebaulicher und geschichtlicher Bedeutung geht.

Bei der städtebaulichen Entwicklung eines Gebiets sollten im Hinblick auf einen langfristigen Erhalt von Altbaumbeständen auch mittelalte Bäume / Baumgruppen gesichert werden vor allem, wenn sich abzeichnet, dass im Zuge der Bebauung nicht alle geschützten Bäume erhalten werden können.

Im Flächennutzungsplan Gebiete mit wertvollem Baumbestand als eingeschränkt bebaubar kennzeichnen!

🔑 In B-Plänen Verpflichtung zu Erhalt und Ersatz bestimmter Bäume festsetzen!

Frühzeitige Kenntnis der Betroffenheit von Baumbestand

Voraussetzung für die bauleitplanerische Berücksichtigung von Baumbeständen ist die Kenntnis der Planer über das Planungsgebiet. Daher ist eine frühzeitige Beteiligung der Baumschutzbehörde an der Aufstellung eines Bauleitplans zu empfehlen. Regelmäßig sollte als erster Schritt die Erfassung des schützenswerten Baumbestands erfolgen oder vorhandene Kartierungen angefordert werden. Eine verbesserte Zusammenarbeit zwischen den Verantwortungsbereichen Baumschutz und Stadtplanung/Bauordnung beinhaltet

¹ „Die Gemeinde kann in einem Bebauungsplan oder durch Satzung Gebiete bezeichnen, in denen zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt der Rückbau und die Änderung (...) baulicher Anlagen der Genehmigung bedürfen.“

- die Anfrage nach bzw. Bereitstellung vorhandener Daten zum Planbereich, insb. ein Baumbestandsplan und Angaben zu erforderlichen Kartierungen / Unterlagen wie z. B. Bestandserfassung der Lebensstätten geschützter Arten, z. B. Fledermäuse
- die Abstimmung der Planentwürfe sowie der Planänderungen infolge des Beteiligungsverfahrens der Träger öffentlicher Belange und die
- Aufnahme von Festsetzungen zu naturschutz- und baumschutzrechtlichen Vorschriften in den Bebauungsplan, z. B. zu erhaltende Gehölze
- Aufnahme von nachrichtlichen Hinweisen z. B. zu Fledermausquartieren in den B-Plan.

🔑 Baumschutzbehörde an B-Plan-Aufstellung von Beginn an beteiligen!

🔑 Aktuelle Erfassung des geschützten Baumbestands als Planungsgrundlage!

Bauplanung / Baugenehmigung

Für die Phase der Bauplanung und Baugenehmigung richten sind die Empfehlungen zur Verbesserung des Baumschutzes erstens an die Zunft der Architekten und Planer und zweitens an die Bauordnungsbehörden sowie die Baumschutzbehörden zu richten.

Empfehlungen an Architekten und Planer

Dem Träger des Bauvorhabens, dem Architekten bzw. dem Bauvorlageberechtigten wird empfohlen, sich im Falle einer mit Bäumen bestandenen Baufläche mit der Baumschutzbehörde zu verständigen und einen „Baumbestandsplan“ als Teil der Bauvorlagen einzureichen.

🔑 „Baumbestandsplan“ als Teil der Bauvorlagen einreichen!

Zunächst einmal ist allen mit der Bauplanung und –genehmigung befassten Akteuren zu empfehlen, sich in ihrem Handeln auf die Anforderungen der jeweiligen Landesbauordnung zu besinnen, die meist ausdrücklich fordern, dass Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten sind, dass die natürlichen Lebensgrundlagen geschont werden.

Schonung der natürlichen Lebensgrundlagen als Leitlinie der Planung wahrnehmen!

Nach den jeweiligen Landesbauordnungen müssen während des Baugeschehens zu erhaltende Bäume durch geeignete fachgerechte Vorkehrungen geschützt werden. Solche Vorkehrungen finden sich in den technischen Regelwerken zum fachgerechten Baumschutz auf Baustellen (DIN 18920, RAS-LP 4, ZTV-Baumpflege), die vom Auftraggeber in die Leistungsverzeichnisse übernommen und zu Vertragsbedingungen erklärt werden sollten. Eine entsprechende Honorierung dieser Leistungen ist vorzusehen. Die erforderlichen Baumschutzmaßnahmen sind in die Bauausführungspläne sowie in den Bauablaufplan aufzunehmen.

🔑 Anwendung fachgerechter Baumschutzmaßnahmen auf der Baustelle vertraglich absichern!

Öffentlichkeitsarbeit

Eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Baumschutz ist zu empfehlen. Da dies auch das Anliegen der Baumschutzbehörden, bieten sich für BUND-Gruppen Kooperationen für Veranstaltungen an: z. B. Infoveranstaltungen bei der Architektenkammer und mit Firmen des Garten- und Landschaftsbaus, Wohnungsbaugesellschaften etc.

Ergänzt werden kann dies durch Pressearbeit zum Thema Baumschutz – Bedeutung von Bäumen, Maßnahmen zum Baumschutz, Aktionen zum Baumschutz.

Öffentlichkeitsarbeit zum Baumschutz verstärken!

Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Baumschutz/Naturschutz und Stadtplanung/ Bauordnung

Forderung zur Einführung eines Formulars „Baumbestandsplan“ als Antragsformular bei den für Genehmigungen zu erbringenden Bauvorlagen (*In Bremen erfolgt, gilt ist ein wichtiger Handlungsschritt zu erfolgreicherem Baumschutz*). Dieses formlos zu erstellende Papier soll aus einer Baumliste und einem Lageplan bestehen sowie Angaben zu Baumart, Stammumfang, Standort, Vitalitätsschäden, Spechthöhlen und Nestern enthalten. Geschützte Bäume, deren Krone aus dem Nachbargrundstück reinragt, sollen ebenfalls erfasst werden.

🔑 „Baumbestandsplan“ als regelmäßig – auch bei genehmigungsfreien Vorhaben - zu erbringendes Antragsformular einfordern!

Eine regelmäßige Beteiligung der Baumschutzbehörde bei der Bearbeitung der Baugenehmigung ist zielführend, wenn Baumbestand betroffen ist. Um dies rechtzeitig zu erkennen, sollte die Entsendung eines Naturschutzvertreters in die Bauvorlagen - Besprechungen erfolgen. Auch für genehmigungsfreie Bauvorhaben ist regelmäßig eine Prüfung der Betroffenheit durchzuführen.

🔑 Baumschutzbehörde regelmäßig beteiligen!

🔑 Betroffenheit von Baumbestand auch bei genehmigungsfreien Vorhaben prüfen!

Um einen optimalen Baumschutz zu erreichen, ist es notwendig, dass in die Baugenehmigung grundsätzlich alle Festsetzungen, Hinweise und Kompensationsmaßnahmen aus der Bauleitplanung sowie die Auflagen und Hinweise aus der baumschutzfachlichen Stellungnahme übernommen werden. Da viele Bauvorhaben genehmigungsfrei sind, sollte in die baubehördlichen Schreiben an Bauträger der Hinweis auf die Gültigkeit der Baumschutzsatzung (bzw. -verordnung) aufgenommen werden.

🔑 Festsetzungen des B-Plans sowie Auflagen und Hinweise aus der baumschutzfachlichen Stellungnahme in die Baugenehmigung übernehmen!

Bei einem Baumbestand mit herausragendem Wert sollte zur Auflage gemacht werden, dass Landschaftsarchitekten mit der Planung und Überwachung der Baumschutzmaßnahmen beauftragt werden.

🔑 Im Einzelfall Überwachung des Baumschutzes durch Landschaftsarchitekten beauftragen!

Bauausführung

Der Baumschutz auf der Baustelle beginnt bereits bei der Planung der Baustelle und des Bauablaufs (Auswahl der Standorte für Lagerflächen, Geräteabstellplätze, Maschinenwartungsstätten etc.).

Baumschutztechniken

Die wichtigsten Baumschutzmaßnahmen sind in der Tabelle „Baubedingte Baumschäden und Schutzmaßnahmen“ dargestellt.

Dazu zählen

- die Errichtung einer ortsfesten Einzäunung des Baums im Abstand von 1,50m zur Kronentraufe,
- bei nicht vermeidbaren Bodenabgrabungen im Wurzelbereich die Durchführung in Handarbeit oder per Absaugtechnik bzw. die Anlage eines Wurzelvorhangs
- die Bewässerung des Baumes bei Grundwasserabsenkung,
- die Anwendung grabenloser Techniken zur Leitungsverlegung bzw. ein Leitungsbau unterhalb von Baumwurzeln.

Kriterien eines erfolgreichen Baumschutzes auf der Baustelle

Um ein Bauvorhaben gemäß den Anforderungen der Landesbauordnung realisieren zu können, sollten die Baumschutzmaßnahmen dem aktuellen Stand der Regelwerke entsprechen (DIN 18920, RAS-LP 4, ZTV-Baumpflege),

- vertraglich zwischen Bauherr und Auftragnehmer geregelt sein,
- im Leistungsverzeichnis, in den Bauausführungsplänen sowie im Bauablaufplan verankert sein,
- durch entsprechende Einweisungen den Bauarbeitern verständlich gemacht und
- bauseitig überwacht werden.

Baumschutzmaßnahmen vertraglich verankern!

Ein wichtiger Schritt muss die Kontrolle der Baumschutzmaßnahmen auf der Baustelle werden. Die Überprüfung der Baumschutzvorkehrungen sollte bei wichtigen Altbaumbeständen sowohl nach der Baustelleneinrichtung als auch mehrmals während der Bauphase erfolgen. Ansonsten sollten zumindest stichprobenartige Kontrollen durchgeführt werden.

Einhaltung der Baumschutzmaßnahmen bau- und behördenseitig kontrollieren!

Nutzung des Gebäudes / Grundstücks

Öffentlichkeitsarbeit

Auch die zukünftigen Bewohner eines neuen Hauses bzw. einer neuen Siedlung sollten durch eine emotional ansprechende Werbung für den Wert von Bäumen in ihrem Lebensumfeld sensibilisiert werden. Daher ist zu erwarten, dass Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, z. B. ein Falblatt, das Bauwilligen die Vorzüge von Bäumen nahe bringt und sie dazu motiviert, das Bauvorhaben mit einem prüfendem Blick auch auf den Baumschutz zu begleiten, einen erfolgversprechenden Ansatz darstellen.

Öffentlichkeit für Altbäume sensibilisieren!

Baumsicherung

Bei mangelnder Verkehrssicherheit sollten Baumsicherungsmaßnahmen statt Fällung in Erwägung gezogen werden, um die Verkehrssicherheit wiederherzustellen, z.B. ein Kronenschnitt zur Entlastung des Baums. Bei Vorhandensein von Nisthöhlen im Stamm sollte ggf. ein Belassen des Stamms geprüft werden.

Möglichkeiten der Baumsicherung statt Baumfällung prüfen

Ein Dank geht an den BUND-Landesverband Bremen für die Bereitstellung der Inhalte dieses Info-Blattes.

Kontakt und weitere Informationen:

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.
Bundesgeschäftsstelle
Bereich Naturschutzpolitik
Am Köllnischen Park 1
10179 Berlin
Tel.: 030/2 75 86-40
bund@bund.net

www.bund.net